

19. Ist es, wenn von der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft über die Entlastung des Aufsichtsrates zu beschließen ist, und die Mitglieder des Aufsichtsrats auch Aktionäre sind, zulässig, nacheinander gefondert über die Entlastung jedes einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes abstimmen und dabei jedesmal die übrigen Aufsichtsratsmitglieder mitstimmen zu lassen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 6. Juni 1903 i. S. Aktienges. Bad N. (Bekl.) w. Sch. u. Gen. (Kl.). Rep. I. 45/03.

- I. Landgericht Koblenz, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Am 10. Juni 1901 fand in N. die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre der verklagten Aktiengesellschaft für das Jahr 1901 statt. Anwesend waren u. a. die zehn zu den Aktionären gehörenden Kläger und sämtliche Mitglieder des damals aus sechs anderen Aktionären bestehenden Aufsichtsrats. Bei Erledigung der Tagesordnung, deren Punkt 1 „Vorlage von Bilanz und Geschäftsbericht pro 1900“, Punkt 2 „Gewinnverteilung und Entlastung“ lautete, wurde beschlossen, über Gewinnverteilung und Entlastung getrennt abzustimmen. Die Abstimmung über die Entlastung ließ der Verhandlungsleiter der Versammlung (Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats) in der Weise vornehmen, daß er zuerst über die Entlastung des Vorstandes, und dann getrennt über die Entlastung jedes einzelnen Mitgliedes des Aufsichtsrats abstimmen und hierbei jedesmal zwar nicht dasjenige Mitglied, über dessen Entlastung abgestimmt wurde, wohl aber die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates mitstimmen ließ.

In der erhobenen Klage beantragten die Kläger, den in der Generalversammlung gefaßten Beschluß, durch den dem Aufsichtsrat, bzw. den Aufsichtsratsmitgliedern Entlastung erteilt werde, für nichtig zu erklären, wogegen der Beklagte Abweisung der Klage begehrte.

Vom Landgericht wurde die Klage abgewiesen, wogegen das Oberlandesgericht ihr stattgab.

Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Angefochten wird der Generalversammlungsbeschluß, durch den (richtiger: die Mehrheit von Generalversammlungsbeschlüssen, durch

welche) die Mitglieder des Aufsichtsrates der verklagten Gesellschaft für entlastet erklärt worden sind.

Die Formvoraussetzungen für diese Anfechtung (§ 271 S. G. B.) liegen vor. Es ist festgestellt, daß die Klage innerhalb der vorgeschriebenen Frist erhoben worden ist, und in dem Protokoll über die Verhandlung der Generalversammlung wird bezeugt, daß von den Klägern sowohl vor wie nach jeder einzelnen Abstimmung über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder Widerspruch erklärt worden ist.

Auch sachlich ist die Anfechtung für berechtigt zu erachten, und deshalb im Ergebnis die Entscheidung des Berufungsgerichts zu billigen. Nach Annahme des Berufungsgerichts war es zulässig, nacheinander über die Entlastung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder abstimmen, dagegen unzulässig, bei diesen Abstimmungen Aufsichtsratsmitglieder mitstimmen zu lassen. Der jetzt erkennende Senat ist der Ansicht, daß die angefochtenen Beschlüsse deshalb ungültig sind, weil nur über die Entlastung des Aufsichtsrats im ganzen hätte Beschluß gefaßt werden dürfen, und hierbei sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats kein Stimmrecht gehabt haben würden (§ 252 Abs. 3 S. G. B.).

Der Aufsichtsrat ist ein Organ der als eine juristische Person sich darstellenden Aktiengesellschaft, das zwar selber keine juristische Persönlichkeit besitzt, aber doch in seiner Eigenschaft als Gesellschaftsorgan ebenso wie der Vorstand, wenn dieser aus mehreren Personen besteht, einer Kollegialbehörde vergleichbar ist. Die Ergebnisse der durch Zusammenwirken der beiden genannten Gesellschaftsorgane sich vollziehenden Verwaltungstätigkeit, der geschäftsführenden Tätigkeit des Vorstandes und der wiederum unter Zusammenwirken seiner Mitglieder vor sich gehenden, der Hauptsache nach in einer Aufsichtsführung bestehenden Tätigkeit des Aufsichtsrats, kommen in den Vorlagen, die nach § 260 Abs. 2 S. G. B. in jedem Geschäftsjahr der Generalversammlung zu machen sind, in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden, mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats versehenen Berichte, zur Erscheinung, ohne hervortreten zu lassen, welchen Anteil an ihrer Herbeiführung die einzelnen Organmitglieder hatten, und demnach auch, soweit Pflichtwidrigkeiten vorzuliegen scheinen, ohne erkennen zu lassen, welchen einzelnen Organmitgliedern

etwa ein Vorwurf zu machen ist. Wenn daher, wie es regelmäßig geschieht und im gegebenen Falle geschehen ist, von der Generalversammlung auf Grund der bezeichneten Vorlagen über Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen wird, so handelt es sich dabei nicht um eine EntschlieÙung darüber, ob anzuerkennen ist, daß gegen dieses oder jenes Organsmitglied kein Anspruch wegen einer Pflichtverletzung bestehe, sondern darum, ob die durch die Vorlagen vor Augen geführte Verwaltungstätigkeit überhaupt, die in dem verfloßenen Geschäftsjahr entfaltete Wirksamkeit der beiden durch die Vorlagen Rechenschaft ablegenden Organe der Gesellschaft für einwandsfrei erklärt werden soll, oder nicht. Daraus ergibt sich, daß das Abstimmungsverfahren, welches in der Generalversammlung der verklagten Gesellschaft vom 10. Juni 1901 der Vorsitzende hat stattfinden lassen, sachwidrig und unzulässig war.

Auf sich beruhen bleiben kann, ob die Beklagte mit der Verteidigung zu hören gewesen wäre, daß auch bei gefehmäßiger Beschlufsfassung die Entlastung des Aufsichtsrats würde beschlossen worden sein. Denn dies darzutun, hat die Beklagte gar nicht unternommen, und aus dem Protokoll über die Verhandlung der Generalversammlung läßt sich nur folgendes entnehmen. Erschienen waren 32 Aktionäre mit zusammen 2285 Stimmen, darunter die sechs Aufsichtsratsmitglieder mit zusammen 1135 Stimmen. Zur Teilnahme an der Beschlufsfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats waren mithin nicht mehr als 1150 Stimmen berechtigt, so daß, wenn alle Berechtigten sich an der Abstimmung beteiligten, die Entlastung nur beschlossen war, wenn wenigstens 576 Stimmen dafür stimmten. Für die Entlastung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder gestimmt haben aber von den stimmberechtigten Stimmen nur 502 bis 585. Seinen Grund haben kann dies nur darin, daß jedesmal einige von den erschienenen und zur Teilnahme an der Beschlufsfassung befugten Aktionären ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, und ungewiß bleibt, wie sie sich im Fall eines gefehmäßigen Abstimmungsverfahrens verhalten haben würden.“ . . .